

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierzehnte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Geheimerath Dr. Buntzschli.

Anwesend von Seiten des Oberkirchenrathes:
der Herr Präsident Staatsrath Rüßlin und die Oberkirchenräthe
Behaghel und Ströbe;

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel, Flad, Renck, Schenkel und Kiefer.

Nach dem Eingangsgebet ertheilt der Präsident dem Abgeordneten Doll Urlaub vom nächsten Montag an.

Pfarrer Schmidt berichtet über den Generalbericht des Oberkirchenrathes und stellt im Namen der Commission den Antrag:

„Die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes von Seiten der gesetzgebenden Factoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.“

Nachdem dieser Antrag von der Synode angenommen, berichtet Dekan Wagner im Auftrage des IV. Ausschusses über den Antrag auf Aenderung des §. 16 der Kirchenverfassung. Die Anträge schlagen folgende Aenderungen vor:

Zusatz zu §. 13 der Verfassung:

„in Gemeinden von weniger als 80 Stimmberechtigten aus der Gesamtzahl der letzteren.“

§. 15.

„a. von 80 bis auf 100 Stimmberechtigte 20.“

§. 25.

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.“

Wahlordnung.

§. 24.

„Die Wahl ist gültig, wenn zwei Dritttheile der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung mitgestimmt haben.

In Gemeinden, in welchen die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder wählt, muß wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindeglieder abgestimmt haben.“

Notar Sachs stellt den Antrag, daß man diese Anträge der Kirchenbehörde zwar zur Kenntnißnahme übergeben, aber zur Tagesordnung übergehen soll.

Dekan Schmidt stellt folgenden Antrag:

§. 16.

„Wenn die Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, so wird für die gemeinsamen Angelegenheiten eine Gesamtvertretung in der Art gebildet, daß jeder Ort nach Verhältniß der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesamtkirchengemeinde eine Anzahl Vertreter aus seiner Mitte erwählt.

Diese bilden in Gemeinden von über 80 Stimmberechtigten zugleich den Ortsauschuß, welcher die besondern Angelegenheiten des Orts erledigt, soweit dieselben vor die Kirchengemeindeversammlung zu bringen sind.“

Zu §. 13 stellt der Abgeordnete Lamey den Antrag, statt 80 „60“ zu setzen; dieser Antrag wird jedoch mit 27 gegen 23 Stimmen verworfen und sodann der Zusatz zu §. 13 nach

Fassung des Commissionsantrags mit dem Bemerkten angenommen, daß dieser Zusatz nicht durch einen Punkt, sondern durch ein Semikolon (;) von dem vorhergehenden Satze zu trennen sei.

Ebenso wird der Antrag der Commission zu §. 15 angenommen.

Bei Berathung des §. 25 stellt der Abgeordnete Schellenberg von Heidelberg den Antrag, den letzten Satz: „Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende“ nach dem ersten Satze hinter das Wort „gefaßt“ zu setzen.

Der Abgeordnete Paravicini stellt den Antrag, auch bei der Gesamtvertretung einen Minimalsatz für die Anwesenheit der Stimmberechtigten anzunehmen. Nachdem dieser Antrag verworfen war, wurde der §. 25 nach dem Antrage der Commission mit der vom Abgeordneten Schellenberg vorgeschlagenen Aenderung angenommen. Er lautet somit:

§. 25.

„Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.“

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich.“*)

Hierauf wird das ganze Gesetz mit allen gegen fünf Stimmen angenommen und der Antrag des Dekan Schmidt zurückgezogen.

Bei der Berathung über den §. 24 der Wahlordnung stellt der Abgeordnete Lameny den Antrag, statt der Worte „die Hälfte“ „ein Drittheil“ zu setzen. Diese Veränderung wird gutgeheißen und sodann der §. 24 mit allen gegen eine Stimme in dieser Fassung angenommen.

Dekan Wagner wiederholt im Auftrage des IV. Ausschusses den in der gestrigen Sitzung gebrachten, aber übergangenen Antrag, „die Generalsynode wolle den Wunsch an

*) Die Abänderung betrifft also nur Absatz 1 des §. 25, Absatz 2 bleibt unverändert.

die Kirchenbehörde aussprechen, sie möge der nächsten Synode die Verhandlungen in Bezug auf die Patronatspfarreien vorlegen“.

Ueber diesen Gegenstand ergreift zunächst der Abgeordnete von Göler das Wort.

v. Göler. Hochwürdige Synode! Offen gestanden war ich gestern sehr froh, als die Generalsynode so rasch über diesen Punkt wegging. Befinde ich mich doch in der eigenthümlichen Lage, in dieser Versammlung der einzige Patronatsberechtigte zu sein, da nun aber heute dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommt, so halte ich es für meine Pflicht, mich darüber auszusprechen. Ich bitte aber, meine Aeußerungen nur als meine persönliche Ansicht über diese Frage anzusehen; ich weiß nicht, wie meine Mitberechtigten über den Gegenstand im Ganzen denken. Ich unterscheide in dieser Frage sehr streng zwischen dem Patronatsrechte an und für sich und dem Modus der Ausführung. Was das Recht an und für sich betrifft, so glaube ich nicht, daß die Generalsynode berechtigt ist, es anzugreifen. Es wäre mir das nur in einem einzigen Falle denkbar; wenn nämlich in einer Art Mißbrauch mit diesem Rechte getrieben würde, daß ein Nothstand der Kirche eintreten würde, dann wäre sie berechtigt, auch das Recht selbst anzugreifen. Ich möchte nun aber constatiren, daß im Ganzen ein würdiger Gebrauch von diesem Rechte gemacht wird und die Gemeinden sich nicht beschweren können. Dagegen bin ich der Ansicht, daß über den Modus der Ausübung dieses Rechtes die Generalsynode allerdings mitsprechen kann, und ich meine, daß die Mißstände, die mit dem Patronatsrechte zusammenhängen, viel rascher erledigt werden könnten, wenn die Generalsynode auf diese Frage, vielleicht schon beim nächsten Zusammentritt, eingehen würde, indem sie einfach das Edict vom Jahr 1808 einer Revision unterzöge. Dieses Edict ist in der That durchaus veraltet. Ich bedaure, nicht gewußt zu haben, daß heute dieser Gegenstand zur Sprache gebracht würde, ich hätte sonst einiges Material mitgebracht, um nachzuweisen, daß dieses Edict in der That nicht mehr in die jetzige Zeit paßt. Nur einige Momente will ich hervorheben. Es wird in §. 20—23 eine Scala aufgestellt in Bezug auf

das Pfründeeinkommen, das Einer haben muß, um auf gewisse Pfarreien vorgeschlagen werden zu können; diese Scala war seiner Zeit durchaus passend, sie war nach dem damaligen Geldwerthe bestimmt, sie paßt aber in der gegenwärtigen Zeit absolut nicht mehr. Die niedrigste Classe ist zu 450 fl. angenommen, die zweite, soviel ich weiß, zu 550 fl.; diese zwei Classen existiren aber heute gar nicht mehr. Man kann es vielleicht auffallend finden, daß ein Patronatsherr auf diesen Umstand aufmerksam macht, da derselbe zu Gunsten der Patronatsherren ist, indem sie ein größeres Feld der Auswahl bekommen. Diese Bestimmungen widersprechen aber dem Geiste des Gesetzgebers, und ich glaube im Namen aller Patronatsherren sagen zu können, daß sie nicht gegen den Geist des Edictes seinen Wortlaut ausnutzen wollen. — Es fragt sich, in welcher Art geändert werden soll. Ich für mich würde am liebsten die Bestimmung unserer Verfassung in Bezug auf die Classification auch auf die Patronatspfarreien angewendet sehen. Wohl weiß ich, daß damit dem Pfründrechte der Gnadenstoß versetzt würde; aber einerseits würden hierdurch die Patronatsherren nicht nur Nichts verlieren, sondern sogar dadurch gewinnen, daß sie aus einer größeren Anzahl von Candidaten wählen könnten; andererseits liegt eben in der Bestimmung unserer gegenwärtigen Gesetzgebung ein Mißstand, dem abgeholfen gehört. Ein anderer Mißstand, auf den ich aufmerksam machen will, ist der, daß es wirklich für manche Pfarrer etwas sehr Mißliches hat, in Fällen, wo das Patronatsrecht von vielen Herren ausgeübt wird, bei allen Berechtigten sich zur Bewerbung anmelden zu müssen. Ich glaube, daß auch da im Interesse der Geistlichkeit eine Aenderung eingeführt werden könnte; es könnte z. B. die Bestimmung aufgenommen werden, daß, sobald eine solche Pfarrei erledigt ist, die berechtigten Patronatsherren aus ihrer Mitte einen zu ernennen haben, der im Namen der übrigen die Präsentationsurkunde auszustellen hat. Ein weiterer Uebelstand ist der Umstand, daß vielfach Patronatsherren einer andern Confession einer Gemeinde einen Geistlichen zu setzen haben. Zwar möchte ich auch hier constatiren, daß ein thatsächlicher Grund zur Beschwerde auch in diesen Fällen nicht vorliegt; aber es

ist und bleibt ein Mißstand. Wenn man nun allerdings den Patronatsherren das Recht nicht nehmen kann, so mache ich doch auf den Beschluß aufmerksam, den die Generalsynode in Sachsen getroffen hat, daß in einem solchen Fall das Recht ruht, so lange der Patronatsherr einer anderen Confession angehört. Es hätte das den großen Vortheil, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Pfarreien dann noch direct von der Kirchenbehörde besetzt werden könnte. Schließlich hätte ich mich über die Bethheiligung der Gemeinden bei der Besetzung der Pfarreien auszusprechen. Es hängt die Beantwortung dieser Frage wesentlich von dem Standpunkte ab, den man zur Pfarrwahl im Allgemeinen nimmt. Ich für mich glaube, daß die directe Besetzung der Pfarreien durch die Patronatsherren für die Gemeinden weniger nachtheilig ist, als die Wahl; all die Streitigkeiten, der Zwiespalt, der durch eine Pfarrwahl in der Gemeinde verursacht wird, wird durch die Besetzung umgangen. Ich gestehe zu, daß da und dort eine nicht geeignete Wahl vom Patronatsherrn getroffen werden kann, es sind das aber sehr seltene Fälle. Es wachsen schließlich auf jedem Baum auch faule Früchte, aber dieser seltene Nachtheil scheint mir viel weniger bedeutend, als der große Nachtheil bei der Pfarrwahl im Allgemeinen, wo das Wirthshaus oft in eine sehr bedenkliche Nachbarschaft mit der Kirche kommt. Ich glaube aber, daß die Generalsynode berechtigt wäre, auch in dieser Richtung der Patronatsgemeinde ein Recht einzuräumen. Der seither geltenden Bestimmung unserer Verfassung entsprechend, könnte man die Bestimmung treffen, daß der Patronatsherr der Gemeinde drei Bewerber vorschlagen und diese einen davon wählen soll. So glaube ich, daß die wirklichen Mißstände, welche mit dem Patronatsrecht zusammenhängen, besser und leichter ihre Erlebigung finden, wenn der künftigen Generalsynode von der Kirchenbehörde ein Gesetzesentwurf in dieser Richtung vorgelegt wird, als es auf dem weitläufigen Wege geschehen kann, den die Verfassung uns bezeichnet.

Staatsrath Müßlin. Ich muß vor Allem anerkennen, daß der Herr Vorredner bei Ausübung seines Patronatsrechtes immer in loyaler Weise verfahren ist und den Verhältnissen Rechnung getragen hat, dagegen möchte ich bezweifeln, ob seine

Standesgenossen mit gleicher Bereitwilligkeit einwilligten, wenn der Oberkirchenrath das Kirchenlehenherrlichkeitsedict ändern wollte. Die Patronatsrechte sind zum großen Theil frühere Hoheitsrechte gewesen, sie beruhen mehr auf der Ortsherrlichkeit, als auf der Dotation der Pfarreien, die kirchenrechtlich ein Patronatsrecht begründen; allein in den Händen der gegenwärtigen Patronatsherren sind diese Rechte Privatrechte geworden. In dieser Weise haben sich die Gerichte schon vielfach ausgesprochen, wir sind auch schon in der Lage gewesen, einen Rechtsstreit in dieser Richtung zu führen. Das Kirchenlehenherrlichkeitsedict enthält Bestimmungen, welche gar nicht mehr passen, es kommen dort Classen vor, die jetzt gar nicht mehr existiren. Wir haben deshalb, als ein Patronatsherr einen ganz jungen Geistlichen auf eine der besten Pfarreien präsentierte, die Präsentation beanstandet und verlangt, daß ihm eine Abgabe auferlegt würde; das wurde nicht zugestanden, und wir haben die Bestätigung verweigert mit der Erklärung, daß die Zahlensätze des Edictes nicht in unsere Verhältnisse passen, der Sinn der Classification aber der gewesen sei, daß Niemand plötzlich mehrere Classen überspringen dürfe. In der ersten Instanz wurde zu Gunsten unserer Ansicht entschieden, das Oberhofgericht hat sich aber dahin ausgesprochen, daß das Kirchenlehenherrlichkeitsedict maßgebend sei, daß dasselbe ein Staatsgesetz sei und nur durch die Staatsgesetzgebung geändert werden könne. Es blieb auf diese Weise nichts Anderes übrig, als der Weg der Vereinbarung mit dem Berechtigten. Durch ein Staatsgesetz werden voraussichtlich die kirchlichen Patronatsrechte nicht aufgehoben werden. Die Schulpatronate sind zwar aufgehoben worden, aber der kirchlichen Patronate wurde dabei nicht gedacht, und es wäre deren Beseitigung auch schwierig, denn die Patronatsrechte sind vielfach mit Competenzlasten und Vergleichen belastet. Bei Aufhebung der Schulpatronate wurde erklärt, daß die Lasten auf die Staatscasse übernommen werden, hinsichtlich der kirchlichen Patronate ist das nicht zu erwarten, es müßte also die Kirche bereit sein, diese Lasten für sich zu übernehmen, und das fordert so große Summen, daß wir nicht im Stande wären, aus unseren kirchlichen Fonds das zu bestreiten. Ich will nur erwähnen, daß

eine weitverzweigte grundherrliche Familie, die fünfzehn oder siebzehn Patronate hat, einmal den Antrag gestellt hatte auf Ablösung, und als sie aufgefordert wurde, die Bedingungen anzugeben, unter denen das geschehen könnte, wurde eine Rechnung aufgestellt, welche eine jährliche Entschädigung bezifferte, die im Ablösungscapital etliche 60,000 fl. ausmachte. Im Wege der Verständigung wurde Einiges erreicht, drei Patronate sind vollkommen beseitigt worden, die andern Patronatsherren wollten sich zu einem Aufgeben ihres Rechtes nicht verstehen, auch nicht zu Modificationen derselben; thatsächlich thun es Viele, aber verpflichten wollen sie sich nicht dazu. Dagegen haben wir mit dem größeren Theil der Patronatsherren doch einen modus vivendi hergestellt, und Fürst Leiningen ist in dieser Beziehung vorangegangen. Diese Ständesherrschaft hat die allermeisten Patronatsrechte, und es wurde zugestanden, daß auf sämtliche die Classification anwendbar sei. Diese Patronatsgeistlichen werden in Bezug auf Abgaben und Zulagen behandelt, wie die landesherrlichen Geistlichen. Auch viele Grundherren haben die Auserlegung von Abgaben zugestanden, doch jeweils nur für den betreffenden Fall. Bei den Versuchen der Ablösung haben wir unser Augenmerk darauf gerichtet, die Gemeinden mit hereinzuziehen; ihnen würde der Vortheil zugehen, daß sie ein Wahlrecht erhalten, sie sollten daher betheiligt werden bei der Bezahlung der Ablösungssummen, da wurden wir aber überall zurückgewiesen. Viele hatten auch gar keine Ursache, darauf einzugehen, denn wir erfuhren, daß die Patronatsherren ihnen die Bewerber bezeichnen und ihre Wünsche entgegen nehmen. Wir können deshalb, wie die Sachen liegen, keinen andern Ausweg erblicken, als die Fortsetzung der Verhandlung im einzelnen Falle, ich glaube aber, daß der Antrag, daß wir der nächsten Generalsynode eine Vorlage machen und Anträge stellen sollen, nicht zu einem Ziele führen wird, denn, wie bemerkt, die Gerichte sprechen bestimmt aus, daß die Staatsgesetzgebung allein befugt ist, Etwas zu thun, und ein Beschluß der Generalsynode würde voraussichtlich, wenn er zum rechtlichen Austrag käme, keine Anerkennung finden. Ich bitte Sie deshalb, Umgang zu nehmen von einem bestimmten Antrage.

Dr. Bluntschli. Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich in einer andern Stellung Gelegenheit hatte, über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich meine, es haben diese beiden Patronatsrechte eine sehr große innere Aehnlichkeit in Bezug auf die Schule wie die Kirche. Im Allgemeinen danke ich der Commission, daß sie diesen Zustand zur Sprache gebracht hat, denn ich halte diesen Zustand für die Dauer unhaltbar. Die Schwierigkeiten einer Correctur sind allerdings sehr groß, und zwar nicht bloß die rechtlichen Schwierigkeiten, sondern auch die ökonomischen Schwierigkeiten. Zum Theil ist es nicht bloß eine Frage des persönlichen Einflusses auf die Ernennung von Geistlichen, zum Theil ist es auch eine Frage des Geldes, beziehungsweise der Lasten, welche damit verbunden sind. Ich glaube nur nicht, daß wir heute wohl thun, wenn wir die Frage hier näher erörtern. Es war mir sehr interessant, einen Vertreter der Patronatsherren zu hören und ebenso einen Vertreter der Kirchenregierung, die Beide offenbar mit der Sache viel vertrauter sind, als wir, aber ich glaube, wir müssen uns beschränken, nur eine Einleitung zu treffen für Weiteres. Eines möchte ich doch aussprechen, es ist vielfach die Rede davon gewesen, die Patronatsrechte seien Privatrechte; ich habe in der ersten Kammer und zwar so, daß die erste Kammer zugestimmt hat und ebenso auch die zweite Kammer zugestimmt hat, den entgegengesetzten Satz aufgestellt, daß die Patronatsrechte keine reinen Privatrechte sind, sondern wesentlich einen öffentlich rechtlichen Charakter haben, daß sie etwas Gemischtes an sich haben. Im Mittelalter ist alles öffentliche Recht zu Privatrecht geworden. Es hat auch die große Anstalt der Kirche ein öffentliches Interesse zu wahren, gerade wie der Staat in Bezug auf die Schule, sie können sich nicht absolut hemmen lassen in ihren Anordnungen durch ein sogenanntes Privatrecht; das Recht, der Gemeinde einen Pfarrer zu geben, ist kein Privatrecht. Ich wollte also lediglich diesen Vorbehalt machen, um nicht durch einfaches Stillschweigen die Theorie zu billigen, daß das ein einfaches Privatrecht sei, und wenn die Gerichte darüber im Zweifel sind, so ist die Frage durch die Gesetzgebung in Bezug auf die Schule bereits erledigt, und sie könnte ebenso gut mit

Bezug auf die kirchlichen Patronatsrechte erledigt werden. Der Staat ist als Gesetzgeber in der Lage, in allen Verhältnissen darüber zu entscheiden, und wenn der Gesetzgeber das thut, dann werden die Gerichte in der Lage sein, den Spruch des Gesetzgebers ihrerseits zu beachten; also die Möglichkeit, die Sache durch die Gesetzgebung zu erledigen, die möchte ich vorbehalten wissen. Zum Schlusse noch eine Nebenbemerkung. Man hat nun schon eine Reihe von Malen von verschiedenen Seiten her das Wirthshaus und die Kirche einander entgegengesetzt, ich kann diesen Gegensatz nicht so ohne Weiteres zugeben, die Sache liegt in Wahrheit gar nicht so, das Wirthshaus ist ebenso gut ein Lebensbedürfniß des Volkes, und ich möchte nur wenigstens daran erinnern, diesen Gegensatz nimmer aufzustellen.

Eberlin. Ich finde es für ganz angemessen, wenn die Patronatsherren ihre Patronatsrechte fest aufrecht erhalten, denn ihre Pfarreien sind ein Asyl für diejenigen Geistlichen, die sich nicht auf die Wahlen einlassen wollen.

Oscar Schellenberg. Ich glaube, als früherer Pfarrer auf einer Patronatspfarre, ein Wort sprechen zu können; es ist wichtig, das Verhältniß der Grundherrschaften zu den Gemeinden kennen zu lernen. Ich war in der glücklichen Lage, nach beiden Seiten eine Stimmung zu finden, welche das ganze Verhältniß zu einem glücklichen machte. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn die Patronatsherren das wirkliche Interesse in's Auge fassen, sie in gewissen Hauptpunkten leicht zu einer Verständigung kommen können. Der eine Punkt scheint die Besoldungsfrage zu sein, und es ist richtig, daß in dem Edicte ganz andere und zwar niedrigere Stufen angenommen sind, ich glaube daher, wenn die Grundherren auf die neue höhere Classification eingehen, wie wir sie bereits im Gesetze vorfinden, so wird dadurch der Kreis ihrer Wahl noch erweitert. Der andere Punkt ist die Auswahl der Geistlichen selbst. Es wurde von dem Abgeordneten v. Göler gesagt, um des Friedens in der Gemeinde willen sei es besser, wenn das ohne die Gemeinde geschehe; das könnte ich aber nicht zugeben, ich glaube, wenn wir die Verhältnisse recht in's Auge

fassen, so ist gerade durch das einseitige Vorgehen das Verhältniß von vornherein gestört. Ich habe mit Freuden gesehen und gehört, daß bisweilen auch die Wünsche der Gemeinden gehört werden, ich glaube aber, man könnte das gerade so regeln und es würde wiederum der Wahlkreis und das Vorschlagsrecht der Patronatsherren erweitert, wenn sie auf einen erweiterten Vorschlag eingingen, den sie alsdann den Gemeinden zur Mitwirkung mittheilten.

Dr. Lamey. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Patronate als ein zu Recht bestehender Zustand der Anschauung nicht entsprechen können, die wir von der Besetzung der Aemter der evangelischen Kirche haben können und auch da nicht entsprächen, wenn wir die Besetzung durch die Oberkirchenbehörde unmittelbar haben würden. Man hat seiner Zeit die Aufhebung der Patronate unter die Begehren gestellt, welche man an die politische Staatsregierung richtete, allein es ist der desfallige Zustand wieder zurückgeführt worden auf den alten historisch berechtigten Zustand der Patronate, und was noch eigenthümlicher ist, der Staat hat der Kirche die Freiheit gegeben, aber sie belastet gelassen und unter den Schutz seiner staatlichen und privatrechtlichen Gesetzgebung ein Institut genommen, das er von Rechtswegen der Kirche zuerst hätte abnehmen sollen. Aber das ist der Umstand, daß wir eine doppelte Kirche haben, eine protestantische und eine katholische, und daß der Staat für die katholische Kirche nicht das mindeste Interesse fühlen kann, die Patronate aufzuheben, weil es ihm indifferent ist, ob die Patronate bestehen oder nicht, ja weil er lieber die Patronate bestehen läßt, als die Omnipotenz der Kirche. Wie können wir nun dazu gelangen, daß die Patronate aufgehoben werden? Wir können den Weg einschlagen, den Herr Blumschli gezeigt hat, allein ich besorge, daß die Staatsregierung uns zurückweist, weil sie den Grund hat, daß es scheinen könnte, daß sie der protestantischen Kirche eine Begünstigung zu Theil werden ließe. Wir können erwarten, daß die Patronatsrechte mit der Zeit eine Aenderung erfahren; in der Art der Ausführung kann, wie der Herr Staatsrath Nüßlin gezeigt hat, von Seiten der Kirchenbe-

hörde eine durchgreifende Maßregel nicht getroffen werden, denn wenn sie ein Gesetz erließe, so würde man ihr Seitens der Gerichte entgegen halten, daß sie für sich allein nicht berechtigt ist, die Ausübung der Patronate zu regeln, daß sie wenigstens der staatlichen Genehmigung oder eines Gesetzes von Seiten der Landesvertretung bedarf. Es bleiben immerhin noch gewisse andere Mittel übrig, die sie seither angewendet hat, und die im Laufe der Zeit vielleicht einen günstigeren Erfolg haben. Es könnten allerdings die Gemeinden in dieser Richtung Etwas thun. Aber wir haben die bestimmte Erfahrung gemacht, daß die Gemeinden in kirchlichen Dingen immer zuerst von dem Staate, dann von der Gesamtkirche, von Wohlthätern derselben, am spätesten aber von sich Etwas gethan haben wollen; sie sind immer die letzten, die Etwas thun. Sie möchten Das, was sie wünschen, immer als Geschenk erhalten. Man könnte denken, die Herren Geistlichen sollten einmal eine Strike machen und sich zu keiner Patronatspfarre mehr melden und in dieser Beziehung könnten sie auch dazu beitragen, die Patronate aufzuheben. Ich glaube aber, daß ihre Bedürfnisse sie auch in Zukunft nöthigen werden, sich um solche Patronatspfarreien zu bewerben, wie auch die Bedürfnisse der davon betroffenen Gemeinden sie abhalten wird, von einer Bewerbung um solche Pfarreien abzustehen. Unter diesen Umständen glaube ich, daß der Weg der richtige ist, den die Kirchenregierung betreten hat. Wir haben von einem Falle gehört, wo es möglich gewesen wäre, das Patronat gegen siebenzehn Patronatspfarreien aufzuheben. Diese Geldentschädigung für Patronatspfarreien ist zwar hoch, indessen so außerordentlich hoch würde ich sie nicht finden, daß wir nicht das Geld dafür hätten. So ist es aber schlimm, daß der Geldbeutel der Kirche eben klein ist, und wir hören, daß die Gemeinden nicht daran denken, denselben zu vergrößern. Ich könnte deshalb meinerseits nur dem Oberkirchenrathe überlassen, in seinen Bemühungen fortzufahren, wie bisher, indem ein einseitiges Vorgehen in dieser Beziehung für die ganze Befestigung der Patronatsrechte nur Nachtheil bringen könnte, welche ich meinerseits als ein absolutes Bedürfnis der evan-

geliſchen Kirche, wenn ſie auf dem Gemeindeprincip aufgebaut ſein ſoll, anſehe.

Mez. Ich beabſichtige nicht, über das Patronatsrecht ein Wort zu ſprechen, ſondern über die Nebenumſtände, die der Herr Abgeordnete Bluntſchli hervorgehoben hat. Ich habe zwar auch mit eingestimmt in die Heiterkeit des Hauſes, aber nachher iſt es mir eingefallen, daß dieſer Nebenumſtand dem Lande viel wichtiger iſt als die Hauptſache, und deshalb erlaube ich mir, die Aufmerkſamkeit des Hauſes auf die Urſache dieſer Nebenumſtände, nämlich auf die Wirthshäuser, zu lenken. Es iſt dies von dem Abgeordneten Bluntſchli zur Sprache gebracht worden, und ich glaube deshalb auch darauf eingehen zu dürfen. Der Herr Abgeordnete Bluntſchli hat geſagt, es ſei nicht gut, den Gegenſatz zwiſchen Wirthshaus und Kirche allzuhäufig zu erwähnen, er möchte ſonſt in der That zur Wahrheit werden. Ich glaube aber — und hier ſchalte ich ein, daß ich alle Achtung vor allen ehrbaren Wirthshäuſern habe —, dieſer Gegenſatz braucht nicht erſt zu werden, ſondern nach meiner Ueberzeugung iſt er ſchon geworden, und es gilt nun für die Synode, dieſem Gegenſatze entgegenzuarbeiten mit den Mitteln, die wir haben. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Kirche in dem Lande keinen weſentlicheren und wichtigeren Gegenſatz hat, als die vielen Kneipen und Schenken, die wir haben, und fühle mich veranlaßt, dies hier auszusprechen, weil die Staatsregierung leider zu willfährig iſt in der Gewährung von Licenzen zu ſolchen Wirthſchaften. Wir haben deren viel zu viel in den Städten und in den Dörfern; deshalb glaube ich, daß es allerdings am Plage iſt, ein Wort darüber in der Generalsynode zu ſprechen, denn es iſt dies ein Krebsſchaden, der ſich mehr und mehr einfrißt.

Vicepräſident. Ich habe dem Abgeordneten Mez gerne das Wort gelaffen, weil ihm ſchon manchmal das Wort abgeſchnitten wurde. Ich muß aber jetzt ſagen, wir verhandeln nicht von Wirthshäuſern hier, ſondern von den Patronatspfarreien. Ich gebe deshalb den kommenden Rednern nur das Wort, um über die Patronatspfarreien zu reden, nicht aber, um die Diſcuſſion über den Gegenſatz von Kirche und Wirthshaus weiter fortzuſetzen.

Gimer. Nur wenige Worte zur Begründung des Commissionsantrags. Daß die Ausübung der Patronatsrechte hauptsächlich ein Gegenstand des öffentlichen Rechts ist, ist von den Vorrednern ausgeführt worden und der Abgeordnete Lamey hat noch darauf hingewiesen, daß ein Weg gefunden werden könnte, wie etwa mit Zustimmung der Staatsregierung, oder im Wege eines Staatsgesetzes eine Aenderung verwirklicht werden könnte, um — wie ich glaube, seine Rede auffassen zu müssen — dieses Recht mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden der Pfarrwahl zu vereinbaren, und ich glaube bei der Wichtigkeit des Gegenstandes bedarf diese Seite der Frage eine eingehendere Erörterung der Generalsynode, und wenn in dem Antrag der Commission gewünscht wird, daß in der nächsten Generalsynode eine solche Erörterung stattfinde, so scheint mir dieser Wunsch wohl begründet.

v. Göler. Nur wenige Worte. Die letzte Aeußerung des Herrn Staatsrath Lamey war für mich durchschlagend. Er sagte, dem Sinne nach, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, er wüßte keine Aenderung im Modus der Ausübung des Rechts, weil dadurch eigentlich das Bedürfniß nach Aufhebung des Rechtes selbst ein geringeres werde. Das ist für mich bedeutungsvoll gewesen. Ich im Gegentheil glaube, daß wir, wo Mißstände vorhanden sind, diese Mißstände ohne weitere Hintergedanken zu entfernen suchen müssen. Nun scheint mir, daß bei der ganzen Discussion der Unterschied zwischen dem Rechte selbst und dem Modus der Ausübung nicht gehörig berücksichtigt wurde. Ich habe bestimmt erklärt, daß ich die Generalsynode als eine rein kirchliche Vertretung durchaus nicht für berechtigt erachte, ohne die Mitwirkung des Staates an dem Rechte irgendwie zu rütteln. Wir würden uns, wenn wir uns auch auf dieses Gebiet einlassen wollten, so zu sagen um des Kaisers Bart streiten, denn, wie wir hören, ist das Verlangen in den Gemeinden nach Aufhebung des Patronatsrechtes durchaus nicht so groß, als die Herren, die das liberale Princip in Staat und Kirche vertreten, es hinzustellen suchen. Würde dieses Bedürfniß in der That so groß sein, so würden die Gemeinden auch gerne die Lasten übernehmen, die mit dem Patronatsrechte zusammenhängen; wir wissen aber, daß

dies nicht der Fall ist. Das Recht der Standesherrn und Grundherren ist denselben an und für sich schon in einem ganz anderen Edicte gewährt, als in dem Edicte von 1808, welches sich über die Ausübung dieses Rechtes ausbreitet, und wenn von zwei rechtskundigen Autoritäten behauptet wurde, daß die Kirche da nicht mitzusprechen habe, daß dies eine Sache des Staates sei, so kann ich doch auf die sächsische Generalsynode hinweisen, der man gewiß nicht einen conservativen Geist absprechen kann. Diese hat die Sache anders aufgefaßt. Der bekannte Staatsrechtslehrer Gerber hat darauf hingedeutet, daß es auf der einen Seite allerdings ein Privatrecht sei, auf der anderen Seite aber ein öffentliches Recht, was in seinem materiellen Theil durchaus in die Kirche gehöre, und daß deshalb die Kirche allerdings das Recht haben müsse, über die Ausübung dieses Rechtes mitzusprechen. Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre und diese Auffassung bei uns in Baden nicht durchgreifen würde, so glaube ich doch, daß die Synode Vorschläge machen und den Oberkirchenrath ersuchen könnte, dieselben der Staatsregierung zu empfehlen, damit die Sache auf gesetzlichem Wege ihre Erledigung fände. Von dem Herrn Abgeordneten Schellenberg von Heidelberg wurde ich, wie es scheint, etwas mißverstanden. Ich sprach durchaus nicht davon, daß es besser wäre, wenn Patronatsherren ohne Rücksicht auf die Gemeinden ihr Recht ausübten. Das war meine Ansicht nicht, sondern die Patronatsherren, wenn sie einigermaßen die Pflichten verstehen, die mit dem Rechte verbunden sind — und Gottlob verstehen sie dieselben — werden immer auch die Meinung der Gemeinde in's Auge fassen.

Vicepräsident. Die Discussion ist geschlossen und wir schreiten daher zur Abstimmung über den Commissionsantrag, da sonst kein anderer Antrag gestellt wurde. Ich bitte deshalb den Herrn Berichterstatter, diesen Antrag nochmals vorzulesen.

Wagner. Es ist eigentlich nur ein Wunsch an die Generalsynode, dieselbe möge gegenüber dem Oberkirchenrath den Wunsch ausdrücken, daß derselbe die Verhandlungen in dieser Beziehung der nächsten Generalsynode vorlegen möge.

Mühlhäuser. Ich glaube, daß dieser Antrag nicht der Zielpunkt der stattgehabten Discussion sein kann, und ich meine, die Synode thut besser daran, es bei der Discussion zu belassen, denn Das, was die Commission will, ist etwas Anderes.

Wagner. Es war ja auch kein Antrag, sondern nur ein Wunsch.

Vizepräsident. Diesem Wunsche der Commission gegenüber ist also der Wunsch ausgesprochen worden, die Synode möge sich damit begnügen, in der stattgehabten Discussion ihre Meinung ausgesprochen zu haben. Wenn die Synode also damit zufrieden sein zu können glaubt, so bedarf es keiner Abstimmung und wir können zu einem andern Gegenstand übergehen. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, seinen Sitz wieder einzunehmen.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung und Berathung der Vorlage des evangelischen Oberkirchenraths, das Kirchenvermögen betreffend, und berichtet zunächst Dekan Helbing über die Centralpfarrcaße. Der Antrag der Commission, die Rechnung für unbeanstandet zu erklären, wird angenommen.

Notar Sachs berichtet über den Unterländer Kirchenfond, erinnert an die hohen Verdienste des Inspectors Frank um die Herstellung der Peterskirche in Heidelberg und stellt den Antrag auf Nichtbeanstandung der Rechnung.

Nachdem Dekan Höchstetter noch der Verdienste des verstorbenen Herrn Beger um diesen Fond gedacht, wird der Antrag angenommen.

Derselbe Berichterstatter stellt beim Bericht über den neuen evangelischen Kirchenfond den Antrag auf Nichtbeanstandung, welcher angenommen wird.

Dekan Frank berichtet über die Friedrich=Christiane=Stiftung und stellt den Antrag auf Nichtbeanstandung, der angenommen wird.

Derselbe Berichterstatter stellt zur Rechnung des Pfarr=

meliorationsfonds den Antrag auf Nichtbeanstandung, welcher ebenfalls gutgeheißen wird.

Derfelbe Antrag wird von Pfarrer Gwald zur Rechnung der Luifen-Stiftung gestellt und angenommen.

Dekan Helbing berichtet über das Pfründevermögen und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen, wobei ein Wunsch mancher Diöcesansynoden, auf gemeinschaftliche Pfründeverwaltung gehend, als zur Zeit undurchführbar, seine Erledigung findet. Der Antrag auf Nichtbeanstandung wird angenommen.

Pfarrer Gwald berichtet über die kirchlichen Ortsfonds und stellt den Antrag auf Nichtbeanstandung.

Pfarrer Odewald begründet im Namen der Minorität der Commission folgenden Antrag:

„Die Generalsynode beklagt, daß durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, die evangelische Landeskirche in ihrer althergebrachten Uebung der Armen- und Krankenpflege geschmälert und in ihrer künftigen Wirksamkeit auf diesem Gebiete durch das Verbot der Annahme neuer Stiftungen wesentlich gehemmt wird. Die Generalsynode ersucht deshalb den Oberkirchenrath, die geeignete Anleitung geben zu wollen, in welcher Weise künftige Zuwendungen für diese Zwecke von den Kirchengemeinden angenommen und verwendet werden können.“

Dieser Antrag wird verworfen und sodann der Antrag des Pfarrers Gwald einstimmig angenommen.

Dekan Frank stellt bei der Berichterstattung über die Diöcesaucassen den Antrag auf Nichtbeanstandung, der angenommen wird.

Endlich werden folgende Schlußanträge der ökonomischen Commission einstimmig angenommen.

„Die Synode wolle

1. der pünktlichen, wohlgeordneten und erfolgreichen Verwaltung des Kirchenvermögens durch den Oberkirchenrath die verdiente Anerkennung aussprechen.

2. Den Wunsch ausdrücken, daß der Oberkirchenrath fortfahren möge, die Ueberschüsse des Kirchenvermögens nach Erfüllung der eigentlichen Stiftungszwecke zur Befriedigung noch weiterer kirchlicher Bedürfnisse, mit Rücksicht auf Besserstellung der Geistlichen zu verwenden."

ng,
ung
r =
er
en,
Zeit
ht=
s =
ität
fes
die
sche
der
rer
das
lich
alb
ben
gen
om=
des
die
der
hen
hen
ber=
hen.